

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 21. Mai 2008
GZ 300.508/003-S4-2/08

Entwurf einer Novelle zum Passgesetz u.a.; Begutachtung und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. April 2008, Zl. BMI-LR 1370/0003-III/1/2008, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Passgesetz 1992, zum Gebührengesetz 1957 und zum Konsulargebührengesetz 1992 und erlaubt sich, zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Laut den Erläuterungen sind mit den geplanten Maßnahmen Kosten in der Höhe von rd. 1 Mill. EUR für die Anpassung und den Aufbau von Sicherheitssystemen, wie beispielsweise für die Erzeugung und Bereitstellung von Leseberechtigungszertifikaten, verbunden. Davon sind 700.000 EUR vom Bund zu tragen, die restlichen 300.000 EUR, die nach den Erläuterungen im Zuge von Änderungen im Identitätsdokumentenregister (IDR) für die Erfassung der Fingerabdrücke erforderlich sind, werden nach dem Länder-schlüssel zwischen Bund, Ländern und Magistraten aufgeteilt. Für die Bearbeitung von Anträgen werden Mehrkosten in der Höhe von rd. 80.000 EUR anfallen.

Darüber hinaus weisen die Erläuterungen auf Mindereinnahmen hin, die mit den geplanten Änderungen der Gebührensätze für Jugendausweise (rd. 80.000 EUR) sowie mit der Verteuerung des Passbuches (rd. 2 EUR pro Stück) verbunden sind.

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse,



Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Den Erläuterungen ist auch nicht zu entnehmen, ob in den dargestellten Gesamtsummen alle Kosten enthalten sind, oder ob mit weiteren Aufwendungen zu rechnen ist. Die Darstellung berücksichtigt beispielsweise zwar die Kosten für den Aufbau eines Systems zur Erzeugung und Bereitstellung von Leseberechtigungszeugnissen, nicht jedoch den damit verbundenen Verwaltungsaufwand, der mit der Vergabe und Kontrolle verbunden ist.

Schließlich geht aus der Darstellung auch nicht hervor, inwieweit die erforderliche Infrastruktur für die Abnahme von Fingerabdrücken bereits vorhanden ist, bzw. in welchem Ausmaß sie noch benötigt wird. Nach Ansicht des Rechnungshofes wären die Anschaffungskosten für die entsprechenden Geräte jedenfalls abzuschätzen gewesen.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates in Papierform sowie eine weitere auf elektronischem Wege und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: